

VERSCHIEDENES

1. Dienstbereitschaft.

Während der Dienstbereitschaft außerhalb der Dienststunden (unter dem Ortsnamen mit der Abkürzung „Db“ angegeben) kann auf Herstellung von Verbindungen nicht mit Sicherheit gerechnet werden.

2. Freiwillige Sperrung des Anschlusses und Umleitung des ankommenden Fernverkehrs.

a) Vollsperrung.

Einem Anschlußteilnehmer, der wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich längere Zeit nicht erreichbar sein wird, wird empfohlen, dem zuständigen Amte rechtzeitig schriftliche Mitteilung zu machen und dabei anzugeben, welcher Bescheid Anrufenden gegeben werden soll („Teilnehmer ist verreist“ oder „Teilnehmer will nicht angerufen werden“).

b) Teilsperre.

Ein Hauptanschluß kann unter gewissen Voraussetzungen vorübergehend für den abgehenden oder ankommenden Verkehr gesperrt werden.

c) Umleitungen.

Die ankommenden Gespräche eines Hauptanschlusses können nach einem anderen Hauptanschluß geleitet werden. Mit der Umleitung nach Hauptanschlüssen Dritter müssen diese einverstanden sein. An sich zulässige Anträge können abgelehnt werden, wenn die Durchführung der Arbeiten zu Betriebsschwierigkeiten führen würde.

d) Gebühren.

Für jeden Zeitraum, für den eine Teilsperre oder Umleitung beantragt wird, ist die Gebühr von 2 RM. zu entrichten. Beantragte Vollsperrungen für länger als 24 Stunden werden kostenlos ausgeführt.

Für die richtige Ausführung der Sperren und Umleitungen übernimmt die Deutsche Reichspost keine Gewähr; der Teilnehmer bleibt verpflichtet, die Gebühren für alle Gespräche und Telegramme zu entrichten, die trotz der beantragten Sperre angemeldet oder aufgegeben sind.

3. Dauer von Ortsgesprächen.

Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert.

ZUGFUNK

Auf der Eisenbahnstrecke Hamburg—Berlin sind die D-Züge mit einer Einrichtung zur drahtlosen Übermittlung von Nachrichten (Zugfunkstelle) versehen.

Zugelassen sind

- a) Telegramme vom und zum Zuge mit dem In- und Ausland,
- b) Gespräche vom und zum Zuge von und nach allen Orten Deutschlands,
- c) fernmündliche Bestellungen an Reisende im Zuge durch die Zugfunkstelle.

Die Gespräche müssen in jedem Fall als Ferngespräche mit Voranmeldung angemeldet werden, d. h. der Name des Fahrgastes ist bei der Anmeldung anzugeben. Ferner ist eine genaue Bezeichnung des Zuges, etwa nach Fahrstrecke und Fahrtrichtung, Abfahrts- oder Ankunftszeit des Zuges an einer bestimmten Eisenbahnhaltestelle, Zugnummer oder dgl. erforderlich.

RUNDFUNK

a) Anträge

auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe einer Rundfunkempfangsanlage sind an das Zustellpostamt zu richten. Auch können die Anträge dem Briefträger übergeben werden. Personen unter 16 Jahren haben die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. **Mit der Errichtung von Rundfunkempfangsanlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.**

b) Gebühren, Dauer der Genehmigung.

Die Gebühr für die Genehmigung beträgt monatlich 2 RM. Die Rundfunkteilnehmer haben bei der Anmeldung eine Erklärung abzugeben, ob sie die Gebühren, die im voraus fällig sind, für ein volles Kalendervierteljahr oder monatlich entrichten wollen. Erstmals ist die Gebühr bei Aushändigung der Genehmigungsurkunde für den Kalendermonat, in dem die Genehmigung erteilt wird, von Vierteljahrszahlern sogleich für den Rest des laufenden Vierteljahres zu entrichten.